

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 23. März 1998

Berg a.l. Überkommunale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 4. April und am 26. September 1997 setzte die Gemeindeversammlung Berg a.l. einen neuen Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 121/1998 genehmigt wurde.

Die von der Baudirektion mit Verfügung (BDV) Nr. 66/1986 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind an den neuen Zonenplan anzupassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 6. März 1998 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Berg a.l., 8418 Berg a.l. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 23. März 1998
980086/P3/K5

versandt: 3. April 1998

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:
